

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

**Kuschka Engineering e.U.**

**Inhaber: Dipl.-Ing. Kianush Akbarian, BSc.**

Huttengasse 27/9/3, 1160 Wien, Österreich

FN: 672457h | UID: ATU 83030989 | Tel.: +436604590012 | E-Mail: [office@kuschka-engineering.at](mailto:office@kuschka-engineering.at)

Web: [www.kuschka-engineering.at](http://www.kuschka-engineering.at) | **Stand: 01.03.2026**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Rangfolge .....	2
§ 2 Vertragsabschluss, Bestellungen, Änderungen .....	2
§ 3 Leistungsumfang, Qualität und Eignung.....	2
§ 4 Subunternehmer, Herkunft und Compliance .....	3
§ 5 Liefertermine, Verzug und Vertragsstrafe .....	3
§ 6 Lieferung, Versand, Gefahr- und Eigentumsübergang .....	3
§ 7 Preise, Rechnungen und Zahlung .....	4
§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht .....	4
§ 9 Gewährleistung.....	4
§ 10 Haftung, Freistellung und Versicherung.....	5
§ 11 Produkthaftung.....	5
§ 12 Rechte an Unterlagen, Software und Arbeitsergebnissen .....	5
§ 13 Vertraulichkeit und Datenschutz.....	5
§ 14 Kündigung, Rücktritt und Stornierung.....	6
§ 15 Schlussbestimmungen.....	6

Diese AEB wurden zusätzlich mit den AEB der Wirtschaftskammer Wien (Abrufstand 01.03.2026) abgeglichen. Sie gelten gegenüber Unternehmern im Sinn des UGB. Gegenüber Verbrauchern finden sie keine Anwendung.

## § 1 Geltungsbereich und Rangfolge

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, Abrufe, Einzelverträge und sonstigen Beschaffungsvorgänge von Kuschka Engineering e.U. (im Folgenden „Auftraggeber“ oder „AG“) betreffend Waren, Rohstoffe, Halbzeuge, Maschinen, Ersatzteile, Software, digitale Produkte, technische Unterlagen sowie Werk- und Dienstleistungen.

Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers/Lieferanten (im Folgenden „AN“) werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

Individuelle schriftliche Vereinbarungen, Bestellungen, Rahmenverträge, Leistungsverzeichnisse, technische Spezifikationen und Zeichnungen gehen diesen AEB im Kollisionsfall in folgender Reihenfolge vor: (1) individuelle Vereinbarung/Rahmenvertrag, (2) Bestellung und Bestellunterlagen, (3) diese AEB.

Die jeweils bei Vertragsabschluss einbezogene Fassung gilt auch für künftige Geschäfte mit demselben AN, sofern dies zulässig vereinbart wird.

## § 2 Vertragsabschluss, Bestellungen, Änderungen

Bestellungen, Abrufe, Freigaben, Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich, per E-Mail oder über ein vereinbartes elektronisches System erteilt oder bestätigt werden.

Der AN hat die Bestellung binnen 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder ausdrücklich abzulehnen. Schweigt der AN, beginnt mit der Ausführung oder liefert er, gilt die Bestellung einschließlich dieser AEB als angenommen, sofern der AG die Bestellung nicht zuvor widerruft.

An den AG gerichtete Angebote, Kostenvoranschläge und Vorprüfungen sind mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung verbindlich und kostenlos. Der AN ist an sein Angebot zumindest 6 Wochen ab Zugang gebunden, sofern er nicht ausdrücklich eine längere Bindungsfrist zusagt oder eine kürzere Frist im Angebot klar ausweist.

Abweichungen von der Bestellung, insbesondere hinsichtlich Preis, Menge, Ausführung, Liefertermin, Lizenzumfang oder Leistungsumfang, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Andernfalls gelten sie als nicht vereinbart.

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen von Spezifikation, Ausführung, Lieferabruf oder Leistungsinhalt hat der AN zu akzeptieren, soweit dadurch der Gesamtcharakter der Bestellung nicht verändert wird. Erforderliche Mehr- oder Minderkosten sowie Terminwirkungen sind dem AG unverzüglich schriftlich offenzulegen; ohne vorherige schriftliche Freigabe des AG besteht kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Der AN hat den AG auf erkennbare Unklarheiten, Widersprüche, technische Risiken, Unvollständigkeiten oder Rechtsrisiken in Bestellunterlagen unverzüglich hinzuweisen.

## § 3 Leistungsumfang, Qualität und Eignung

Der AN schuldet die vollständige, mangelfreie, funktionsfähige und für den bekannten oder nach der Art des Geschäfts vorausgesetzten Zweck geeignete Lieferung bzw. Leistung. Maßgeblich sind Vertrag, technische Spezifikationen, einschlägige Normen, der Stand der Technik sowie alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen.

Bei Waren und Materialien für Konstruktion, Prototypenbau, Serienvorbereitung, 3D-Druck und Kunststoffverarbeitung schuldet der AN insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Materialdaten, Chargenkonstanz, Sicherheitsdatenblätter, technischen Datenblätter, Konformitäts- oder Prüfzeugnisse sowie – soweit anwendbar – REACH-, RoHS-, Produktsicherheits- und Kennzeichnungsvorgaben.

Bei Maschinen, Anlagen, Software, Mess- oder Prüftechnik schuldet der AN die für Inbetriebnahme, sicheren Betrieb, Wartung und rechtmäßige Nutzung erforderlichen Unterlagen, Anleitungen, Konformitätserklärungen, Lizenznachweise, Updates/Hinweise zu Sicherheitslücken und sonstigen Dokumentationen in deutscher Sprache, soweit nicht anders vereinbart.

Der AN hat die Interessen des AG an Betriebssicherheit, Rückverfolgbarkeit, termingerechter Verfügbarkeit und wirtschaftlicher Verwendbarkeit angemessen zu berücksichtigen.

## § 4 Subunternehmer, Herkunft und Compliance

Der Einsatz von Subunternehmern oder Unterlieferanten für wesentliche Leistungsteile bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN bleibt für deren Verhalten wie für eigenes Verhalten verantwortlich.

Der AN hat die jeweils anwendbaren Bestimmungen des Außenwirtschafts-, Sanktions-, Zoll-, Arbeits-, Umwelt-, Produktsicherheits- und Arbeitnehmerschutzrechts einzuhalten.

Auf Verlangen des AG hat der AN Informationen über Herkunft, Hersteller, Ursprungsland, HS-Code, Exportkontrollklassifizierung, Materialzusammensetzung und sicherheitsrelevante Eigenschaften der gelieferten Produkte oder Software bereitzustellen.

## § 5 Liefertermine, Verzug und Vertragsstrafe

Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der vollständigen und vertragsgemäßen Lieferung bzw. die vollständige und vertragsgemäße Erbringung der Leistung am vereinbarten Erfüllungsort; bei vereinbarter Abnahme ist die erfolgreiche Abnahme maßgeblich.

Der AN hat erkennbare Verzögerungen unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen, Dauer und vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen mitzuteilen. Die Mitteilung befreit nicht von der Verantwortung für die rechtzeitige Leistung.

Bei Verzug ist der AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach seiner Wahl am Vertrag festzuhalten, ganz oder teilweise zurückzutreten, Deckungskäufe/Ersatzvornahmen auf Kosten des AN vorzunehmen und/oder Schadenersatz zu verlangen.

Zusätzlich kann der AG bei Verzug eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettoauftragswerts der verspäteten Leistung pro begonnenem Kalendertag, insgesamt höchstens 5 %, verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadenersatzanspruch angerechnet.

## § 6 Lieferung, Versand, Gefahr- und Eigentumsübergang

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP Incoterms 2020 an den in der Bestellung genannten Erfüllungsort. Der AN trägt Verpackungs-, Versand-, Transport-, Versicherungs- und Nebenkosten bis zur ordnungsgemäßen Anlieferung.

Jeder Lieferung sind Lieferschein, Bestellnummer, Artikel-/Chargenbezeichnung, Menge und – soweit relevant – Prüf- und Sicherheitsunterlagen beizulegen.

Gefahr und Risiko gehen erst mit ordnungsgemäßer Übergabe am Erfüllungsort auf den AG über; bei Werkleistungen, Montage, Inbetriebnahme oder abnahmepflichtigen Leistungen erst mit erfolgreicher Abnahme.

Das Eigentum geht frei von Rechten Dritter, Eigentumsvorbehalten und sonstigen Belastungen auf den AG über. Eigentumsvorbehalte des AN werden nur insoweit anerkannt, als sie sich auf einen einfachen Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung der konkret gelieferten Sache beschränken und der Nutzung der Sache nicht entgegenstehen.

## § 7 Preise, Rechnungen und Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie umfassen alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen und Nebenkosten, insbesondere Verpackung, Versand, Dokumentation, übliche Tests, Kennzeichnungen, Lizenzen im vereinbarten Umfang sowie Entsorgung, soweit einschlägig.

Rechnungen müssen Bestellnummer, Leistungsdatum, genaue Leistungsbeschreibung, Menge, Preisbestandteile und alle umsatzsteuerrechtlich erforderlichen Angaben enthalten.

Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto ab ordnungsgemäßer Rechnungslegung und vollständiger vertragsgemäßer Leistung.

Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit oder Mängelfreiheit. Der AG ist berechtigt, bei Mängeln, unvollständigen Unterlagen oder offenen Gegenansprüchen angemessene Beträge zurückzubehalten.

Der AG ist berechtigt, mit eigenen Forderungen oder Forderungen verbundener Unternehmen gegen Forderungen des AN aufzurechnen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Vertragliche Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsverbote des AN werden nicht anerkannt.

## § 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

Für beiderseitige unternehmensbezogene Kaufverträge gilt § 377 UGB. Die Untersuchung des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang im Wareneingang oder im Rahmen einer angemessenen Erstprüfung erkennbar sind.

Verdeckte Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn die Anzeige binnen angemessener Frist ab Entdeckung erfolgt.

## § 9 Gewährleistung

Der AN leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts Ergänzendes geregelt ist.

Für bewegliche Sachen, Software und sonstige Liefergegenstände beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab ordnungsgemäßer Übergabe; für abnahmepflichtige Werkleistungen, Integration, Montage oder unbewegliche Sachen 36 Monate ab Abnahme, soweit gesetzlich zulässig.

Bei Verbesserung, Austausch, Nachlieferung oder wesentlicher Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist für den betroffenen Teil neu zu laufen.

Der AG kann nach seiner Wahl Verbesserung oder Austausch/Nachlieferung verlangen. Erfolgt die Mängelbehebung nicht binnen angemessener Frist oder ist sie untunlich, unzumutbar oder dringlich, kann der AG auf Kosten des AN selbst verbessern, durch Dritte verbessern lassen, Preisminderung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz geltend machen.

## § 10 Haftung, Freistellung und Versicherung

Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle von ihm, seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern und Unterlieferanten verursachten Schäden. Für Personenschäden, Produkthaftungsfälle, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie zugesicherte Eigenschaften gelten keine vertraglichen Haftungsbeschränkungen zugunsten des AN.

Der AN hält den AG von Ansprüchen Dritter frei, die auf Mängel, Rechtsverletzungen, Sicherheitsmängel, fehlerhafte Kennzeichnung, fehlerhafte Instruktionen, mangelhafte Software oder sonstige Pflichtverletzungen des AN zurückzuführen sind.

Der AN hat eine dem Geschäft angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

## § 11 Produkthaftung

Der AN hat den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter aus Produktfehlern, Instruktionsmängeln, Kennzeichnungsfehlern oder Sicherheitsmängeln der vom AN gelieferten Produkte schad- und klaglos zu halten, soweit die Ursache im Verantwortungsbereich des AN liegt.

Ein Ausschluss oder eine Beschränkung von Rückgriffsansprüchen des AG nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen wird nicht anerkannt, soweit rechtlich zulässig.

## § 12 Rechte an Unterlagen, Software und Arbeitsergebnissen

An vom AG zur Verfügung gestellten Zeichnungen, CAD-Daten, Berechnungen, Lastenheften, Modellen, Werkzeugdaten, Mustern und sonstigen Unterlagen behält sich der AG sämtliche Eigentums-, Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Rechte vor. Sie dürfen nur zur Vertragserfüllung verwendet und ohne Zustimmung des AG weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.

Der AN räumt dem AG an mitgelieferten oder eigens für den AG erstellten Dokumentationen, Zeichnungen, Berechnungen, Prüfberichten, Makros, Konfigurationsdateien und sonstigen Arbeitsergebnissen die für Betrieb, Wartung, Ersatzbeschaffung, Dokumentation, Nachfertigung, Nachweisführung und interne Weitergabe erforderlichen, zeitlich unbefristeten und nicht ausschließlichen Nutzungsrechte ein, soweit nicht individuell etwas Weitergehendes vereinbart wird.

Bei Standardsoftware erhält der AG mindestens das vertraglich vorausgesetzte, dauerhafte und ordnungsgemäße Nutzungsrecht einschließlich Dokumentation, notwendiger Updates laut Vertrag und Sicherungskopien im gesetzlich zulässigen Umfang. Source Code schuldet der AN nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Der AN garantiert, dass durch Lieferung, Nutzung oder Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände keine Rechte Dritter verletzt werden.

## § 13 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der AN hat sämtliche nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und organisatorischen Informationen des AG vertraulich zu behandeln und nur zur Vertragserfüllung zu verwenden. Diese Pflicht gilt auch nach Vertragsende fort.

Werden im Rahmen der Leistung personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet, ist vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO abzuschließen. Ohne eine solche Vereinbarung darf keine Auftragsverarbeitung begonnen werden.

Der AN hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Daten und IT-Systemen zu treffen und Sicherheitsvorfälle mit möglicher Auswirkung auf den AG unverzüglich zu melden.

## § 14 Kündigung, Rücktritt und Stornierung

Der AG ist aus wichtigem Grund zum sofortigen Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei erheblichen Vertragsverletzungen, wiederholtem Verzug, schwerwiegenden Qualitätsmängeln, Compliance-Verstößen, Insolvenz oder unzulässiger Weitergabe vertraulicher Informationen vor.

Bei individuell herzustellenden Waren, Sonderanfertigungen oder projektbezogenen Leistungen kann der AG Bestellungen aus sachlichem Grund ganz oder teilweise stornieren. In diesem Fall sind nur nachweislich bis zum Zugang der Stornierung angefallene, angemessene und nicht vermeidbare direkte Kosten zu ersetzen; entgangener Gewinn wird nicht geschuldet. Bereits bezahlte, für den AG nutzbare Teilleistungen und Unterlagen sind herauszugeben.

## § 15 Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und – soweit rechtlich zulässig vereinbart – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung genannte Bestimmungsort; mangels gesonderter Vereinbarung der Sitz des AG.

Für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG in Österreich ausschließlich zuständig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.